

## Novellierung der Musterberufsordnung für Ärzte Verschärfungen der Anforderung an eine Berufsausübungsgemeinschaft

Im Jahre 2010 hat das Bundessozialgericht meiner einer grundlegenden Entscheidung zur Scheingemeinschaftspraxis für Aufregung gesorgt. Nun bringt die Novellierung der Musterberufsordnung für Ärzte (MBO) des 114. Deutschen Ärztetages – in der Öffentlichkeit weithin unbeachtet – erhebliche Verschärfungen im Recht beruflicher Kooperationen mit sich. Aufgrund der weitreichenden Folgen für bestehende Gemeinschaftspraxen gilt es, frühzeitig zu prüfen, ob Handlungsbedarf besteht.

Die Novellierung betrifft zum einen die Regelungen zur **Teilgemeinschaftspraxis**. Bislang war der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufes zum Erbringen einzelner Leistungen zulässig, sofern er nicht lediglich der Umgehung des § 31 MBO, das heißt des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt, diene. Nunmehr wurde klargestellt, dass die Kooperation auch dann unzulässig ist, wenn neben der Umgehung des § 31 MBO auch andere Zwecke verfolgt werden.

Schwer wiegt die Einführung eines neuen § 18 Abs. 2a MBO, der die **gesetzlichen Anforderungen an die gemeinsame Berufsausübung** neu kodifiziert. Die Neuregelung orientiert sich an den sehr engen Vorgaben des Bundessozialgerichts zur (Schein)Gemeinschaftspraxis. Damit werden ohne Not die auf sehr wackeliger gesetzlicher Grundlage aufgestellten Vorgaben des Bundessozialgerichts für vertragsärztliche Gemeinschaftspraxis auf rein privatärztlich tätige Berufsausübungsgemeinschaften übertragen.

Nach der Neuregelung setzt die gemeinsame Berufsausübung die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbstständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus.

Der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags wird zur Voraussetzung der Kooperation gemacht, eine Voraussetzung, die Gemeinschaftspraxen unter Ehegatten häufig nicht erfüllen. Auch für die ein oder andere Teilgemeinschaftspraxis entsteht hier Handlungsbedarf.

Inhaltlich muss der Vertrag zukünftig die Verpflichtung enthalten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leiten.

Damit nicht genug, werden Vorgaben aufgestellt, die weit über die Vorgaben des bürgerliche Gesetzbuchs zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts hinausgehen. Damit wird für die Ärzteschaft ein Sonderrecht begründet, dem nicht alle bestehenden Gesellschaftsverträge Stand halten.

Voraussetzung für die gemeinsame Berufsausübung ist nach der Neuregelung explizit die regelmäßige Teilnahme aller Gesellschafter am unternehmerischen Risiko der Berufsausübungsgemeinschaft, an den unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.

Was bedeutet dies für die Praxis? Die Teilnahme am unternehmerischen Risiko setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts primär die Teilnahme am Erfolg der Praxis voraus. Gestaltungen, nach denen ein der Gesellschafter einen festen Gewinnanteil erhält, der seiner Höhe nach nicht vom Erfolg der Gesellschaft abhängt, sind nach der Neuregelung berufsrechtswidrig. Auch der Ausschluss eines Gesellschafters von einem etwaigen Verlust der Gesellschaft dürfte mit der Neuregelung nicht mehr zulässig sein.

Eine Beteiligung jedes Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wird nach dem Wortlaut der Norm dagegen nicht gefordert, es kann also davon ausgegangen werden, dass im privatärztlichen Bereich anders als in der GKV die sogenannte „Nullbeteiligung“ eines Gesellschafters zulässig bleibt.

Die Vorgabe, dass der Gesellschafter an unternehmerischen Entscheidungen beteiligt werden muss, wirft weitere Fragen auf. Es bleibt offen, ob jeder Gesellschafter Geschäftsführungsbefugnisse besitzen muss und ob unterschiedliche Stimmgewichtungen in Abhängigkeit von einer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen bei der Beschlussfassung einer Gesellschaft hinderlich sind. Unwirksam sind mit der Neuregelung jedenfalls solche gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen, die einem einzelnen Gesellschafter von der Beschlussfassung und/oder Geschäftsführung ausschließen.

Die Rechtsfolgen der Kodifizierung dieser Vorgaben in der Berufsordnung reichen weit über das Berufsrecht hinaus. Während es bislang umstritten war, ob ein Verstoß gegen die vom Bundessozialgericht aufgestellten Vorgaben zur Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags führt, ist dies mit der Verankerung der Vorgaben in der Berufsordnung zu bejahen. Die Berufsordnung beinhaltet gesetzliche Verbote in § 134 BGB mit der Folge, dass ein Rechtsgeschäft, das gegen ein solches gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist. Bei unzulässigen Gewinnverteilungsabreden kann dies für die Mehrheitsgesellschafter existentielle Bedeutung haben, nämlich dann, wenn an die Stelle der rechtswidrigen Vereinbarung die gesetzliche Gewinnverteilung tritt. Diese sieht eine Gewinnverteilung nach Köpfen vor – und zwar unabhängig vom Umfang der Tätigkeit und den Beteiligungsverhältnissen.

Die Änderungen der Musterberufsordnung für Ärzte entfalten keine unmittelbare Wirkung, sondern müssen erst von den Landesärztekammern in deren Berufsordnungen umgesetzt werden. Dies wird je nach Bundesland noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Aufgrund der weitreichenden Folgen, die mit der Änderung des Berufsrechts verbunden sind, ist es jedoch dringend zu empfehlen, rechtzeitig die bestehende Gesellschaftsverträge auf ihre Berufsrechtskonformität auch nach der Gesetzesänderung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

**Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte**  
**Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht**  
**Dr. Gwendolyn Gemke**  
**August-Exter-Straße 4, 81245 München**  
**Tel. 089/8299560**  
**Fax 089/82995626**  
**[www.med-recht.de](http://www.med-recht.de)**